

Rückerstattungspflicht von Ergänzungsleistungen

# Wenn Geld zurückgefordert wird

Ergänzungsleistungen dienen der Deckung des Existenzbedarfs. Einen Anspruch darauf haben unter anderem Personen, die eine Altersrente beziehen, die aber nicht genügt, um die Lebenshaltungskosten zu decken. Es kann sein, dass solche Leistungen von den Erben zurückerstattet werden müssen.

Die Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anrechenbaren Ausgaben ergeben die sogenannten jährlichen Ergänzungsleistungen.

Zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone anfallende Krankheits- und Behinderungskosten (z.B. zahnärztliche Behandlung). Zum Bezug von Ergänzungsleistungen ist nur berechtigt, wer über ein bescheidenes Vermögen verfügt. Das Reinvermögen eines Ehepaars darf beispielsweise 200 000 Franken nicht übersteigen.

Selbstbewohnte Liegenschaften im Eigentum eines Ehegatten und die damit verbundenen Hypotheken sind bei der Beurteilung, ob das Vermögen diesen Betrag übersteigt, nicht zu berücksichtigen. Hingegen wird der Jahresmietwert der selbstbewohnten Liegenschaft als anrechenbare Einnahme berücksichtigt. Ebenso wird der Wert der selbstbewohnten Liegenschaft bei der Ermittlung des anrechenbaren Vermögensverzehr miteinander bezogen.

## Gesetz geändert

Mit Wirkung per 1. Januar 2021 ist eine Reform des Ergänzungsleistungsgesetzes in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzesänderung wur-



*Unter gewissen Bedingungen müssen Erben vom Verstorbenen bezogene Ergänzungsleistungen zurückerstatten.*

*Bild: zVg.*

de eine Pflicht zur Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen eingeführt. Im Parlament wurde dies damit begründet, es könne nicht darum gehen, die Erbmasse von Bezüglern von Ergänzungsleistungen zu schützen.

Die Rückerstattungspflicht für rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen besteht aber nur für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen wurden. Rückerstattungspflichtig sind dabei sowohl die jährlichen Ergänzungsleistungen als auch die vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten.

## Pflicht zur Rückerstattung

Die Rückerstattung der bezogenen Ergänzungsleistungen ist aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Eine Rückerstattungspflicht besteht, soweit der Nachlass 40 000 Franken übersteigt. Dabei wird auf den Nettonachlass abgestellt. Es wird das gesamte Vermögen der verstorbenen Person ihren Schulden gegenübergestellt. Kosten, die erst nach dem Versterben der Ergänzungsleistungsbezügerin entstehen (etwa

Todesfallkosten) bleiben aber unberücksichtigt.

Der Nachlass wird, gestützt auf die kantonale Steuergesetzgebung, am Wohnort des Ergänzungsleistungsbezüglers bewertet. Um den vorhandenen Nachlass zu bestimmen, werden die Behörden auf erstelltes Inventar (etwa Erbschaftsinventar oder Sicherungsinventar) oder die unterjährige Steuererklärung zurückgreifen.

Grundstücke sind zum Verkehrswert einzusetzen. Anders als beim Bezug der Ergänzungsleistungen ist der Wert der ehemals selbstbewohnten Liegenschaft also mit einzubeziehen. Wenn sich nicht genügend Barschaften im Nachlass vorfinden und die Erben die zurückgeforderte Summe nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können, kann dies den Verkauf einer Liegenschaft notwendig machen. Sieht ein Gesetz die Anrechnung der Liegenschaft an den Erbteil zu einem tieferen Wert vor, kommt der Verkehrswert nicht zur Anwendung. Dies gilt etwa, wenn sich ein landwirtschaftliches Gewerbe im Nachlass befindet und einer der Erben geeignet und willens ist, das

Gewerbe selbst zu bewirtschaften. Dieser Erbe verfügt über das Recht, das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert zu übernehmen.

### Fristen beachten

Die für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständige Behörde muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Rückforderungsanspruchs handeln und die Ergänzungsleistungen zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch erlischt zudem spätestens zehn Jahre nach der Auszahlung der einzelnen Leistung. Nach Ablauf dieser Fristen können die entsprechenden Leistungen nicht mehr ge-

gen den Willen der verpflichteten Personen zurückgefordert werden. Ergänzungsleistungen, die eine Person mehr als zehn Jahre vor ihrem Tod erhielt, müssen somit nicht mehr zurückbezahlt werden.

Bei Ehepaaren entsteht die Rückstattungspflicht zudem erst aus dem Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten. Wenn ein Ehegatte somit mehr als zehn Jahre nach dem anderen verstirbt, können die an den vorverstorbenen Ehegatten ausbezahlten Ergänzungsleistungen nicht mehr zurückgefordert werden.

Die Rückforderung wird durch eine Verfügung von der zuständigen Be-

hörde geltend gemacht. Diese Verfügung hat die Höhe der geltend gemachten Rückerstattung zu begründen. Diese Rückforderungsverfügung kann angefochten werden. Sobald die Rückforderungsverfügung nicht mehr angefochten werden kann, beginnt die Zahlungsfrist für die Erben. Diese beträgt drei Monate. Ist für die Rückerstattung der Verkauf einer Liegenschaft notwendig, beträgt die Frist ein Jahr, höchstens aber 30 Tage nach der Eigentumsübertragung.

*Dominic Vogel, Bereich  
Bewertung & Recht, Agriexpert*

Bei Fragen hilft Agriexpert weiter: 056 462 52 71

Agrisano informiert

## Berufs- und Nichtberufsunfall in der Lehre

**Lehrbetriebe sind dazu verpflichtet, den vorgeschriebenen Versicherungsschutz für ihre Lernenden gemäss den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Lehrvertrags und des kantonalen Normalarbeitsvertrags für die Landwirtschaft (NAV) abzuschliessen und einzuhalten.**

Die gesetzlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt. Unter anderem gehört dazu auch die obligatorische Unfallversicherung.

Lernende sind zwingend gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zu versichern. Für den Abschluss der Versicherung ist der Lehrbetrieb verantwortlich. Die Prämie für Berufsunfälle muss der Lehrbetrieb übernehmen, die Prämie für Nichtberufsunfälle kann

den Lernenden belastet werden. Die Unfallversicherung übernimmt bei einem Unfall die folgenden Leistungen:

- Heilungskosten (Arzt, Arznei, Spital/allgemeine Abteilung, Hilfsmittel, Rettungskosten)
- Taggeld: ab dem 3. Tag 80 Prozent des Bar- und Naturallohnes
- Invalidenrente: 80 Prozent des Bar- und Naturallohnes
- Hinterlassenenleistungen (Witwen-, Witwer- und Waisenrente)
- Todesfall: Bestattungskosten bis 2842 Franken plus Transportkosten

Sind die Lernenden wegen eines Versäumnisses des Arbeitgebers bei einem Unfall nicht versichert, so springt die Ersatzkasse ein, welche die gesetzlichen Versicherungsleistungen erbringt und vom Arbeitgeber die geschuldeten Prämien einzieht.

Lernende sind somit für Unfallfolgen über ihren Arbeitgeber versichert. Das heisst, dass das Unfall-

risiko in der Krankenkasse ausgeschlossen werden kann, was zu einer Prämiensparnis führt.

Mehr zu den obligatorischen Versicherungen für Lernende ist im Merkblatt «Versicherungen in der landwirtschaftlichen Lehre» auf der Agrisano-Website unter Downloads/Merkblätter zu finden.

Die Berater der landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die den kantonalen Bauernverbänden angegliedert sind, oder der Beratungsdienst der Agrisano in Brugg sind den Lehrbetrieben sowie den Lernenden beim Aufbau eines korrekten Versicherungsschutzes gerne behilflich. *ma./sgbv.*

### Auskunft

Agrisano  
Magdenauerstrasse 2  
9230 Flawil  
Tel. 071 394 60 16  
agrisano@bauern-sg.ch

